Bekanntmachung.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Hoheit, des Herzogs, werden für die Schulanstalten in der Stadt Deffau Oftern d. 3. folgende Beränderungen eintreten:

1. Die bisherige Herzogliche Franzschule wird mit der mit dem Herzoglichen Gym= nafinm verbundenen Realschule zu einer Anftalt verschmolzen, welche den Ramen " Berzogliche Frangschule" führt.

Die Schulgeldfate für diefe Anftalt find diefelben, wie die in der Berzoglichen Real=

schule.

nbarbeiter A. hat ils ethan, bie barauf for en Diebstählen Rute

beiters R. beantragt in Ibft Freifpredung, bi ibig als Berbachtenen wie heute nachon abwesend ift, bag ni

febr mohl ohne Ren . und bie verebelit für schuldig erachte , die Lettere ju 81

ımtheit erfährt, bui

bes hoftheaters,

origen Jahres hing

Sängere Stenut

Dite., eine Borie

ct man, werden izende Operette

bes Luftspiel und

ien. — Da biefa !

u werden verfpricht

urch zahlreiche &

die Sache felbft,

edlen Zwedes, ph

Deffau. e v. Sendewih a

nd b. Gieretorf 4.

Raufl. Boer a. Re

a. Erfurt, Sager un iner, Dlundenberg,

Sendler a. Berlin,

be a. Chemnis, Ben n a. Magdeburg, M

D. v. Rojenfeld al Samburg. Amim. &

umeifter Scharf a to

Infp. Reumann al erg a. Dulfen, Still

Gotha, Schadenell a

Bineberg a. Berlin, &

chweig u. Refler a fa

vorfteber Reidt mit fin

a. Eichwege Anti-

Röhler u. Schmidt 4 %

Jatobsohn a. Ballin

2. Die bisherige Herzogliche Töchterschule führt künftighin den Namen "Bergogliche höhere Töchterschule."

Die jährlichen Schulgeldfäte in dieser Anstalt find auf folgende Weise festgesett: für die 6te Klasse 10 Thlr.

= 5te 10 14 3te 16 2te 20 24 = 1ste und = Selecta 30

Schulgelderlaffe werden nicht gewährt.

Das Schullocal ift im Vorderhause des bisherigen Gebäudes der Töchterschule in der Zerbster Strafe.

3. Die fünfte Rlaffe der Borschule zum Berzoglichen Gymnasium und der mit diesem

verbundenen Realschule wird aufgehoben.

Die Vorschule bestehet demnach künftig nur aus vier Klassen und findet die Aufnahme in die 4te Rlaffe in der Regel nur für folche Knaben Statt, welche das fechste Lebensjahr zurückgelegt haben.

4. Die Sct. Johannisschule wird aufgehoben. Un die Stelle derfelben tritt eine

"Mittelschule für Anaben" mit ganztägigem Unterricht.

Dieser Unterricht umfaßt, mit Ausschluß aller fremden Sprachen, den Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, Linear = und Freihandzeichnen, in deutscher Sprache (Grammatik und Unterweifung im schriftlichen Ausdruck), Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Geometrie.

Bu diesem Zwede gliedert fich diese Mittelschule für Anaben in 2 Elementarklaffen von je einjährigem Cursus und in drei andere Klassen in aufsteigender Folge von je zweijährigem Cursus, denen nach Bedarf Parallelklaffen zur Seite gestellt werden können.

Die Aufnahme geschiehet in der Regel vom vollendeten Gten Lebensjahre an und in die 5te Klasse nur einmal alljährlich, zu Oftern.



Gaffe Rr. 3.

Die jährlichen Schulgeldfätze sind folgendermaßen festgestellt:

für die 5te Klaffe 2 Thlr., = = 4te = 3 = 3te 2te 1ste

Schulgeldbefreiungen find ausgeschloffen.

Das Schullocal ist mit einigen Erweiterungen dasselbe, welches jetzt die Sct. Johannisschule inne hat.

5. Die Sct. Georgenschule wird aufgehoben. An deren Stelle tritt eine "Mittel= schule für Mädchen" mit ganztägigem Unterricht.

Diefer Unterricht umfaßt biefelben Gegenftande, welche in der Mittelfchule für Rnaben ertheilt werden, mit Ausschluß der Geometric. Dagegen wird ein ausgedehnter Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt.

Diese Mittelschule für Mädchen enthält ebenfalls 5 Rlaffen, 2 Elementarklaffen mit einjährigem Cursus und drei andere Rlaffen in aufsteigender Folge von je zweijährigem Curfus, benen nach Bedarf Parallelflaffen zur Seite geftellt werden fonnen.

Die Aufnahme geschiehet in ber Regel nicht vor dem vollendeten 6ten Lebensjahre

und in die 5te Rlaffe alljährlich nur einmal, zu Oftern.

Die jährlichen Schulgelbfätze find folgendermaßen normirt:

für die 5te Klaffe 2 Thir., = = 4te = 3 = = 3te = 4 = = 2te 5 = = 1ste

Schulgeldbefreiungen find ausgeschloffen.

Das Schullocal befindet sich in dem Hinterhause des Gebäudes der Töchterschule in der Zerbster Strafe.

6. Die seitherige Knaben-Freischule erhält den Namen "Untere Knabenschule." Die fünftigen jährlichen Schulgeldfage für diefe Unftalt find folgendermagen feftgesett:

für die drei unteren Klaffen 20 Sgr., für die drei oberen Rlaffen 1 Thir.

Freier Unterricht in dieser Austalt wird auf Ansuchen nach Befinden gewährt.

Das Schullocal ist basjenige der seitherigen Anaben-Freischule.

7. Die Rößler'sche Freischule erhält den Namen "Rößler'sche Mädchenschnle." Die jährlichen Schulgeldfätze find folgende:

für die drei unteren Rlaffen 20 Sgr., für die drei oberen Rlaffen 1 Thir.

Freier Unterricht in dieser Anstalt wird auf Ansuchen dem Befinden nach gewährt. Das Schullocal ist dasjenige für die seitherige Rößler'sche Freischule.

Deffau, am 20. Februar 1869.

Herzoglich Anhaltisches Consistorium.

Klinghammer.



haltifd

ingleich die Ritt

Be

die zu &

Deffau

hiesige g

liche Fr

Ditern

3. Mä 31

Derzogl

Unitalt

die M

hannis

beziehu jum ;

squle !

heiten

6 Einh

2